



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

67. Erkenntniß der Juristenfacultät zu Marburg vom 25. Juni 1846 in Sachen der Hudeherrn der Slaver und Tröger Bauerschaft zu Lemgo, Kläger etc. gegen den Colon Meierherm zu Entrup, Verklagten u. ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Hiernächst ergibt auch die bei amtlichen Acten übliche Form: „Actum Barntrup den 6. Sept. 1721“ sowie die protocollarische weitere Verhandlung Nr. 1 zc., daß die Aufnahme des Buchs ein öffentlicher Act war, und es nicht richtig ist, wenn Revidenten dagegen einreden, daß die Urkunde „sine die et consule“ sey, während, wenn die Aufzeichnung hinsichtlich anderer Betheiligten unvollendet geblieben wäre, solches der Beweiskraft der wirklich und gehörig geschehenen Angaben keinen Eintrag thut. Auch ist es zwar richtig, daß hinsichtlich der correcten Form eines kunstgerechten Protocolls manches zu desideriren bliebe, namentlich Angabe der Verlesungen, Unterschrift der Betheiligten und Beglaubigung des Protocollführers, allein hier kommt theils die archivalische Qualität der Urkunde, wornach sie als eine öffentliche zu präsumiren steht:

Schneider, vom rechtl. Beweise S. 227. 309.

Spangenberg, Lehre vom Urkundenbeweise S. 94.

theils die für die Legalität öffentlicher Acte streitende Vermuthung, so wie auch der Umstand zu Hülfe, daß Bücher dieser Art in der früheren Zeit regelmäßig in der gegebenen Art errichtet sind, und es in der That auf die Beweiskraft derselben verzichten hieße, wenn man auf jener strengen Form bestehen wollte.

N^o 67.

In Sachen der Hudeherrn der Slaver und Tröger Brschft. zu Lemgo, Kläger, Appellaten jetzt Revidenten an einem, wider den Colon Meier Herrn Nr. 1 in Entrup, Beklagten, Appellanten, jetzt Revisen am andern Theile,

Hude betreffend, erkennt das Fürstlich Bippische Hofgericht zu Detmold, auf eingewandtes Rechtsmittel der Revision, dessen Rechtfertigung und darauf erfolgte Vernehmlassung, nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß zuvörderst der Anwalt des Beklagten und Revisen die von ihm beigebrachte, Nr. 16 der Acten befindliche Vollmacht binnen 14 Tagen bei 2 Rthl. Strafe annoch gehörig beglaubigen zu lassen schuldig; hiernächst die Hauptsache anlangend, es des eingewandten Rechtsmittels der Revision ungeachtet wegen gänzlicher Unerheblichkeit der Beschwerden bei dem am 8. Mai 1845 eröffneten, Nr. 39 der Acten befindlichen Erkenntnisse lediglich zu belassen, auch die Revidenten die Kosten dieser Instanz mit Einschluß der diesmaligen Verschickungskosten allein zu tragen verbunden seyen.

V. R. W.

Daß dieses Urtheil den Acten und Rechten gemäß sey, bezeugen wir Decanus, Doctores und Professores der Juristenfacultät

auf der Kurhessischen Universität dahier. Urkundlich unseres hieneben gedruckten Facultäts-Insigels.

Marburg im May 1846. Publ. Detmold den 25. Juni 1846.

Erörterung.

2) Was weiter die Einwendungen der Revidenten, gegen die Glaubwürdigkeit des Salbuchs anlangt, so steht im Allgemeinen die Rechtsansicht fest, daß die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Bücher dieser Art einen völligen Beweis machen, sofern sie nicht bloße Privatscripturen, sondern öffentliche Urkunden, also von einer öffentlichen Behörde angefertigt sind, welche dazu und zu der dazu erforderlichen vorgängigen Ausmittelung bestellt war.

Die Verordnung von 1783, das neue Cataster und die darnach zu entrichtende Contribution betreffend (R. V. III. Nr. 25) giebt nun im §. 1 an, wie bei der Verfertigung der neuen Lagerbücher verfahren worden. Es sey im Jahre 1768 eine besondere Commission, mit genauer Instruction zur Direction des ganzen Catastrationswesens, ernannt und von derselben die Aufzeichnung aller contribuablen Gründe und Nutzungen zc. in jedesmaligem Beiseyn des Landschreibers Brand, sodann die Aufnahme aller Prästanden, der Activ- und Passiv-Gerechtigkeiten, das Vernehmen der contribuablen Unterthanen, des Guts-Pacht-Dienst- und Erbzinsherrn, in denen dazu öffentlich bekannt gemachten Terminen, und nach diesem allen die Verfertigung der Meß- Aestimations- und Salbücher vorschriftsmäßig befördert worden. Weil jedoch, heißt es im §. 3 weiter, bei einem so weitläufigen und verwickelten Geschäfte Irrthümer und Unrichtigkeiten möglich bleiben, und besonders in Aufnahme der Prästanden außer der Contribution, der Activ- und Passiv-Gerechtigkeiten haben entstehen können, weil nicht immer alle dabei interessirte der öffentlichen Ladung gemäß erschienen sind, so ist den Aemtern aufgetragen worden, in einer öffentlich bekannt zu machenden Frist denen contribuablen Unterthanen sowohl als andern dabei interessirten Guts-Pacht-Erbzins- und Dienstherrn das Salbuch vorzulesen, die dagegen vorgebrachten Erinnerungen zu Protocoll zu nehmen, genau zu untersuchen und von allem demnächst zu berichten.

Hiernach war der Landschreiber Brand, dessen Namensunterzeichnung sich in der ausgezogenen Stelle des Salbuches findet, mit der Abfassung dieser Urkunde und der dazu erforderlichen Ermittlung beauftragt, weshalb jener ausgezogenen Stelle der Character einer öffentlichen Urkunde, welche volle Beweisraft hat, nicht abgesprochen werden kann, und wenn die Revidenten die Beweisraft dennoch leugnen, indem sie die Untüchtigkeit des Landschreibers Brand

behaupten und sich dabei auf unrichtige Angaben desselben berufen, eine solche auch nachzuweisen suchen, so ist hiergegen zu erinnern, daß von einzelnen Versehen auf die persönliche Unfähigkeit und die Unglaubwürdigkeit eines öffentlichen Beamten nicht geschlossen werden darf, wiewohl bei der Nachweisung eines einzelnen Fehlers, die dem Betheiligten vorbehalten bleibt, das von dem Beamten in anderen ähnlichen Fällen verfehlte in Betracht kommen kann. Bei allen öffentlichen Dienern sind die bloß wünschenswerthen Eigenschaften von den andern zu unterscheiden, durch welche die rechtliche Fähigkeit bedingt ist. In dem vorliegenden Falle kommt noch in Betracht, daß die Aufertigung der Lagerbücher, wie die Verordnung v. 1783 mit Recht sagt, ein weitläufiges und verwickeltes Geschäft ist, bei welchem Unrichtigkeiten möglich bleiben, „so sehr auch nach ihrer Abwendung gestrebt worden.“

Sodann ist bei der ausgezogenen Stelle des Salbuches auch die vorgängige, dem Beamten dabei obliegende Ermittlung nicht versäumt worden. Es waren gegenwärtig die Lemgo'schen Gemeinheitsmänner oder Bauermeister. Daß dieselben die unter 1, aufgeführte Mithude, welche hier in Frage steht, eingeräumt und zugestanden haben, ist allerdings nicht ausdrücklich bezeugt, folgt aber daraus, daß unter 2, bei einer andern von den Entruppern angesprochenen Mithude hinzugefügt ist: „Die Lemgo'schen Gemeinheitsmänner oder Bauermeister gestehen den Entruppern ad 2 die Mithude mit dem Kuhvieh, aber nicht mit den Pferden.“ Die Lemgo'schen Bauermeister waren zu dem Zwecke anwesend, um gegen die von den Entruppern gemachten etwa unrichtigen Angaben einen Widerspruch einzulegen; sie sind als hierzu aufgefordert anzusehen. Demnach würde schon ihr bloßes Stillschweigen bei der unter 1 gemachten Eintragung ein Zugeständniß seyn. Dieß wird aber noch zweifellos durch den von ihnen bei der Eintragung unter 2 erhobenen und im Salbuche ausdrücklich bezeugten Widerspruch.

Die Revidenten wenden weiter ein, daß nicht die Bauermeister, sondern die Bauerschaft selbst hätten zusammen berufen und befragt und gegen die etwa Ausbleibenden ein gesetzliches Präjudiz hätte angedroht werden müssen. Allein auch dieser Einwand ist unerheblich. Die Aufzeichnung in den Salbüchern ist, wie die Verordnung v. 1783 sagt, in den dazu öffentlich bekannt gemachten Terminen geschehen, die zur Vernehmung der Betheiligten bestimmt waren. Die Bekanntmachung eines solchen Termins ist demnach auch der Aufertigung des Salbuches des Amts Brake vorhergegangen. In diesem Termine erschienen nun den Entruppern gegenüber nicht die Bauerschaften selbst, sondern die Bauermeister, die genau wissen müssen, wer zur Hude berechtigt sey, indem sie die Hude gegen die Eingriffe Unberechtigter zu schützen haben. Demnach mußte hier

auch ihre Zustimmung und Anerkennung genügen. Eben diese Bauermeister oder Hudeherren sind ja in dem gegenwärtigen Rechtsstreite, welcher das im Salbuche von ihnen anerkannte Recht zum Gegenstande hat, als Kläger aufgetreten, und der Verklagte streitet mit ihnen, von welchen die Vollmacht ihres Anwaltes unterzeichnet ist, auch in dieser Instanz, wobei nichts davon abhängen kann, daß in dem Rubrum der Schriftsätze schon in der Appellationsinstanz statt der Hudeherren die Hudegenossen genannt sind. In dem angefochtenen Hofgerichtlichen Erkenntnisse ist die richtige Bezeichnung beibehalten worden.

N^o 68.

In Sachen der Burgfestdienstpflchtigen in der Vogtei Lage gegen den Anwalt Fürstlicher Rentcammer, erkennen Wir Paul Alexander Leopold ic. für Recht: daß die Kläger nunmehr von der Verbindlichkeit, beim Holzfahren im Burgfestdienste jedes Mal eine ganze Klafter anzufahren, frei zu sprechen, und die Verpflichtung der Kläger auf das Anfahren eines, im Verhältnisse zu dem burgfestpflichtigen Gespanne von sechs Pferden, unsträflichen Fuders einzuschränken, der Verklagte auch in die Proceßkosten, so weit bis jetzt nicht definitiv darüber erkannt worden, zu verurtheilen sey.

Wie Wir hiermit freisprechen, einschränken und verurtheilen.

V. R. W.

Conclusum am Generalhofgericht den — Octbr. 1833, und publicirt Detmold den —

Entscheidungsgründe.

In den beiden Erkenntnissen v. 23. Juli 1825 und v. 14. Novbr. 1827 der Acten ist

I. Dem Verklagten der Beweis in folgenden drei Alternativen auferlegt worden:

1) Entweder, daß die in der Dienstordnung von 1664 enthaltene Bestimmung des Gehaltes einer Holzfuhr zu einem unsträflichen Fuder, wie solches in einer Stadt verkauft wird, auf Holzfuhr im Burgfestdienste überall nicht gehe, sondern in diesem mit einer Fuhr zu 6 Pferden allerwärts eine ganze Klafter anzufahren sey.

2) Oder auch, daß das letztere bei den Querkanteln eine besondere Observanz mit sich bringe.

3) Oder endlich, daß die Ladung einer ganzen Dienstklafter für ein Burgfestgespann mit sechs Pferden nicht mehr als ein unsträfliches Fuder, wie es die Dienstordnung vorschreibt, ausmache.

II. Den Klägern wurde hiergegen der indirecte Gegenbeweis